

Anweisung zur Durchführung der Förderung von Neuimkern

1. Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft gewährt über den Landesverband Brandenburgischer Imker e.V. (LVBI) Zuwendungen für die Erstausrüstung von Neuimkern zur erstmaligen oder erneuten Einrichtung einer Imkerei.
2. Als Neuimker gelten Personen, die nach Antragstellung mit der Imkerei erstmals beginnen werden.
3. Die Förderung ist möglich für natürliche Personen mit Wohnsitz im Land Brandenburg, die im Land Brandenburg eine Bienenhaltung betreiben wollen. Ein Mal pro Haushalt darf die Förderung beantragt werden. Ausgeschlossen ist die Förderung von Personengesellschaften.
4. Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Imkerverband aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel. Maßgeblich sind das Eingangsdatum des vollständig ausgefüllten Antrages mit allen geforderten Unterlagen beim LVBI sowie das Abschlussdatum des unter Nr. 13 genannten Vertrages. Der LVBI hat das Recht, unvollständige Anträge oder Antragsunterlagen mit dieser Begründung zurückzuweisen.
5. Voraussetzung für die Förderung ist ein Nachweis zur erfolgreichen Teilnahme an einem Anfängerkurs zur theoretischen und praktischen Unterweisung in die Bienenhaltung. Anerkannt als Aussteller solcher Nachweise sind Bieneninstitute, vom LVBI anerkannte Kreisvolkshochschulkurse und Bevollmächtigte der Imkerverbände oder vergleichbare Einrichtungen.

Die Nachweise müssen enthalten:

- die ausstellende Einrichtung,
- Ort und Datum der Ausstellung,
- eine Formulierung zur Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einem Anfängerkurs zur theoretischen und praktischen Unterweisung in die Bienenhaltung bzw. eine vergleichbare Formulierung sowie
- Stempel und Unterschrift des Ausstellenden.

Nicht erforderlich ist die Teilnahme an Anfängerkursen für Personen mit

- einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum Imker oder Imkermeister,
- einer abgeschlossenen Fachschul- oder Fachhochschul- oder Hochschulausbildung der Richtung Landwirtschaft mit nachgewiesener mindestens 8-monatiger praktischer Tätigkeit in einer Imkerei.

Die Nachweisführung erfolgt mittels Vorlage der Zeugnisse bzw. entsprechender Zertifikate.

6. Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, insgesamt jedoch nicht mehr als 1.000 € je Zuwendungsempfänger.
7. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag je Antrag mindestens 250 € beträgt (*Bagatellgrenze*).

8. Die Gewährung der Zuwendung für die beantragte Maßnahme ist nur möglich, wenn dafür bisher keine Fördermittel in Anspruch genommen wurden.
9. Förderfähig sind in Art und Umfang fabrikneue Ausrüstungsgüter für die Imkerei zu handelsüblichen Preisen entsprechend Anlage 1a zur VV 2019/20 – 2021/22.
10. Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - a. Umsatzsteuer, wenn die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht
 - b. Erwerb von Fahrzeugen und Fahrzeuganhängern
 - c. Gebrauchte Ausrüstungsgüter
11. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage eines formgebundenen Antrages an den LVBI. Die Antragsunterlagen können beim LVBI bezogen werden. Frühester Termin für die Antragstellung ist der 01.08. des Förderjahres.
Ergänzend zum Antrag sind der Nachweis entsprechend Nr. 5 dieser Anlage sowie die bezahlten Original - Rechnungen einzureichen, auf deren Basis dann die Berechnung der Zuwendung erfolgt.
12. Die zur Förderung eingereichten Original-Rechnungen müssen im Zeitrahmen des von der Bewilligungsbehörde jährlich festgelegten Durchführungszeitraums ausgestellt worden sein. Der Durchführungszeitraum entspricht in der Regel dem jeweiligen EU-Förderjahr; er beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
13. Neben den Original-Rechnungen ist ein Zahlungsnachweis (*Quittung, Kassenzettel oder Kontoauszug*) einzureichen. Ohne Zahlungsnachweis werden keine Zuwendungen ausgezahlt.
14. Die eingereichten Original-Rechnungen müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachige Rechnungen können nur anerkannt werden, wenn mit der Rechnung eine amtlich beglaubigte Übersetzung eingereicht wird.
15. Die Auszahlung der Fördermittel kann nur erfolgen, wenn zwischen dem Imkerverband und dem begünstigten Imker ein Vertrag zur Gewährung von Zuschüssen zur Erstausrüstung von Neuimkern abgeschlossen ist. Maßgebend ist der Eingang des von beiden Parteien unterzeichneten Vertrages beim Imkerverband. Der begünstigte Imker erhält eine Kopie des Vertrages. Das Original verbleibt beim Verband.
16. Der Antragsteller muss sich verpflichten, die geförderten Gegenstände und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden und nicht zu veräußern, zu vermieten oder zu verpachten. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, sind die Zuwendungen an den Imkerverband zurück zu zahlen.
17. Über die Haltung der Bienenvölker ist ein unabhängiger Nachweis zu erbringen. Dieser Nachweis kann eine formlose Bestätigung des zuständigen Veterinäramtes zur Anmeldung der Bienenhaltung, eine Police/Beitragsrechnung zur Imkerversicherung oder die Bestätigung durch einen Vorsitzenden eines Imkervereines sein.

18. Der Antragsteller muss seine Einwilligung zur Datenverarbeitung und Auskunftserteilung geben.

19. Die Förderung ist unabhängig von einer Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband. Sie kann jedoch nur über den unten genannten Verband erfolgen.

20. Verpflichtung zur Meldung der Bienenstockzahlen

Gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 müssen die Mitgliedstaaten über eine zuverlässige Methode zur Bestimmung der Zahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet verfügen, damit eine ordnungsgemäße, anteilige Verteilung der Unionsmittel sichergestellt werden kann. Gemäß Art. 8 Abs. 2 Buchstabe c) der delegierten Verordnung (EU) 2015/1368 ist die Übereinstimmung der Anzahl der gemeldeten Bienenstöcke mit der tatsächlichen Anzahl der Bienenstöcke des Antragstellers zu überprüfen.

Die Förderung setzt daher voraus, dass jeder begünstigte Imker dem zahlenmäßigen Abgleich seiner Angaben zur Bienenstockzahl und zur erfolgten Förderung sowie der Übermittlung seiner Adress- und Kontaktdaten für Vor-Ort-Kontrollen durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung im Antragsformular zustimmt.

Kontakt

Landesverband Brandenburgischer Imker e.V.

Dorfstraße 1, 14513 Teltow/OT Ruhlsdorf

Telefon: 03328-319310 oder 03328-319311

Fax: 03328-319310

E-Mail: lv.imker@online.de

Web: <http://www.imker-brandenburgs.de>

Pos.	Liste der förderfähigen Ausrüstungsgüter	förderfähige Kosten je Position Euro
1	3 Bienenvölker (förderfähige Kosten max. 100 Euro je Volk)	300,00
2	Beuten incl. Schutzanstrich	650,00
3	Rähmchen und Mittelwände, Rähmchendraht, Ösen, Nägel	100,00
4	Entdeckungsgeschirr, Entdeckungsgabel, Siebe, Honig-Eimer / Hobbocks	200,00
5	Honigschleuder	700,00
6	Abfüllkübel, Rührwerkzeug	150,00
7	Werkzeuge (Trafo, Abkehrbesen, Stockmeisel oder Wabenheber, Smoker, Rauchstoff, Wassersprüher, Königin-Abfangclip, Zusetzkäfig)	100,00
8	Schwarmfangkiste, Wabenbock, Spanngurte, Wachsschmelzer	170,00
9	Schutzbekleidung (Imkerjacke, Hose oder Imkeranzug, Hut und Schleier, Imkerhandschuhe, ggf. auch für eine zweite Person)	100,00
10	Refraktometer	70,00
11	geeichte Waage	200,00
12	2 Satz Nassenheider Verdunster horizontal	25,00
13	Fachliteratur zur Bienenhaltung	40,00

Die Maximalbeträge verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für Personen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, reduzieren sich die Beträge um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Naturbaubeuten, wie Warrébeuten, Top Bar Hive und Bienenkisten
- gebrauchte Ausrüstungsgüter
- Verpackungs- und Versandkosten

Antrag
auf Förderung zur Erstausrüstung von Neuimkern
im Durchführungszeitraum 01.08.20..... bis 31.07.20.....

An (Verband)

Eingangsstempel des Verbandes

1. Antragsteller (BITTE Verfahrensanweisung - Anlage 1- beachten!)

1.1

Name, Vorname

geboren am

1.2

Wohnort (Straße, Haus-Nr./Postfach/PLZ/Ort)

Telefon (mit Vorwahl)

Fax (mit Vorwahl)

e-mail

1.3

Ort der Imkerei

Telefon (mit Vorwahl)

Fax (mit Vorwahl)

e-mail

1.4

Bankverbindung/Bezeichnung des Kreditinstituts

IBAN

1.5 Anzahl Bienenvölker

vor der Förderung:

nach der Förderung:

(Im Zusammenhang mit der Beschaffung der Bienenvölker ist die Bienenhaltung beim zuständigen Veterinäramt anzumelden. Der Registrierungsnachweis ist beim Landesverband Brandenburgischer Imker e.V. mit den Vertragsunterlagen einzureichen.)

1.6 Mitglied im Imkerverein _____ (freiwillige Angabe)

2. Maßnahme

Bezeichnung der zu fördernden Ausrüstungsgüter / Bienenvölker

3. Gesamtkosten/Beantragte Zuwendung

Förderfähige Gesamtkosten lt. Kostenaufstellung (siehe Anlage 1a)	€
Beantragte Zuwendung (max. 40 % der förderfähigen Gesamtkosten)	€

4. Erklärungen des Antragstellers

4.1 Ich/Wir bestätige(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.

4.2 Ich/Wir erkläre(n), dass (bitte ankreuzen)

- für die beantragte Maßnahme bisher
 - keine Fördermittel in Anspruch genommen wurden,
 - in keiner weiteren Institution beantragt wurden;
- ich/wir zum Vorsteuerabzug
 - nicht berechtigt bin/sind,
 - berechtigt bin/sind und dies bei der Berechnung der förderfähigen Gesamtkosten unter Punkt 3 berücksichtigt habe/n (Preise ohne Mehrwertsteuer).

- die in Anlage 1 zum Antrag enthaltenen „Verfahrensanweisungen“ zur Kenntnis genommen habe(n).
- ich/wir an einem Anfängerkurs zur theoretischen und praktischen Unterweisung in die Bienenhaltung teilgenommen habe(n). Die Nachweise werden von mir mit den Vertragsunterlagen eingereicht.

oder

- ich/wir eine berufliche oder sonstige Ausbildung für die Imkerei entsprechend Punkt 5 der Verfahrensweisung mit diesem Antrag nachweisen.
- 4.3 Ich/Wir verpflichte(en) mich/uns die geförderten Gegenstände innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden und nicht zu veräußern, zu vermieten oder zu verpachten. Im Fall der Nichteinhaltung der Verpflichtung erkläre(n) ich/wir, dass ich/wir die gewährten Mittel an den ausreichenden Imkerverband zurückzahle(n).
- 4.4 Mir/uns ist bekannt, dass alle Angaben im Antrag subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz v. 29. Juli 1976; BGBl. I., S. 2037) sind.

5. **Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Auskunftserteilung**

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass der die Fördermittel ausreichende Imkerverband alle persönlichen und sachlichen Daten, die in meinem/unserem Antrag nebst Anlagen und im Vertrag enthalten sind, im Rahmen der Antragsbearbeitung sowie der Förderung und zur statistischen Auswertung elektronisch verarbeitet. Der Verband ist berechtigt, diese Daten an Stellen zu übermitteln, die an der beantragten Förderung beteiligt sind bzw. Kontrollen zur Realisierung der Förderung durchführen. Ich/Wir sind darauf hingewiesen worden, dass ich/wir die Möglichkeit habe(n), die Einwilligung zu verweigern oder jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, mit der Folge, dass eine weitere Antragsbearbeitung bzw. Förderung dann nicht möglich ist.

Datum / rechtsverbindliche
Unterschrift des Antragstellers:

...../.....

6. **Hinweise**

Bei unvollständiger Antragstellung und Nachweisführung ist die Förderung nicht möglich. Daher erfolgt die Antragsbearbeitung nur bei Vollständigkeit der Unterlagen. Es gilt das Posteingangsdatum. Unvollständige Antragsunterlagen werden zurückgewiesen.

Die Gewährung der Förderung erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Vertrag

zur Gewährung von Zuschüssen zur Erstausrüstung von Neuimkern
im Durchführungszeitraum 01.08.20..... bis 31.07.20.....

zwischen (Verband):

und

Name:

Anschrift:

1. Auf der Grundlage des eingereichten Antrages vom sowie der bezahlten Originalrechnungen mit den dazugehörigen Zahlungsnachweisen wird eine Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal 40 v.H. in Form eines Zuschusses gewährt.

vom Imkerverband auszufüllen

Die zuschussfähigen Ausgaben betragen EURO
Die Höhe des Zuschusses beträgt EURO
Bewilligungszeitraum*	vom bis**08.20.....

* Zeitraum, in dem die Mittel zur Auszahlung gelangen können

** z.B. letzter Termin für die Einreichung des unterzeichneten Vertrages und der Nachweise zu den Ausgaben beim Imkerverband (Ausschlussdatum)

2. Zweck der Zuwendung ist die Erstausrüstung von Imkereien mit Standort im Land Brandenburg mit Ausrüstungsgütern sowie maximal 3 Bienenvölkern.

Für die bezuschussten Ausrüstungsgüter besteht eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren ab Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages durch den begünstigten Imker. In diesem Zeitraum sind die Ausrüstungsgüter zweckentsprechend zu verwenden und dürfen nicht veräußert, vermietet oder verpachtet werden.

3. Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert im Einzelnen 410 EURO (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind zu inventarisieren bzw. sind die Belege über mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
4. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Fördermittel ausreichenden Imkerverband (im folgenden Verband genannt) anzuzeigen, wenn
 - o der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweck der Zuwendung nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - die inventarisierten Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
5. Der Verband sowie die Bewilligungsbehörde für diese Förderung sind auch nach Abschluss des Förderverfahrens berechtigt, Bücher, Belege, sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und die Verwendung der Zuwendung sowie die Übereinstimmung der vorhandenen Anzahl zur Anzahl der jährlich gemeldeten Bienenvölker durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
6. Die Dienststellen der Europäischen Kommission, der Landesrechnungshof sowie die zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsämter sind berechtigt die Verwendung der Mittel zu prüfen.
7. Die Zuwendung ist an den ausreichenden Verband zu erstatten, soweit sie nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfGBbg) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- Dies gilt insbesondere, wenn
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben).
- Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Mitteilungspflichten (nach Nr. 4) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird.
- Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn
- die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid widerruft, auf dessen Grundlage diese Förderung erfolgt,
 - Gründe für einen Rücktritt eines oder beider Vertragsnehmer von diesem Vertrag anerkannt werden.
8. Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a VwVfGBbg mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Maßgebend für die Berechnung ist die Zeit von der Auszahlung bis zum Datum der Erstattung.

.....
Datum / Unterschrift
Imker

.....
Datum/Unterschrift
Verband

Übereinstimmung der Anzahl gemeldeter zur vorgefundenen Anzahl Bienenstöcke zum Zeitpunkt der VOK	
Verbandsmitgliedschaft	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anzahl gemeldeter Bienenstöcke (Stichtag 31.10.)	
Anzahl vorgefundener Bienenstöcke	
Unterschreitet die Anzahl vorgefundener die Anzahl gemeldeter Bienenstöcke um mehr als 15%?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, gibt es dafür plausible Gründe? Bemerkungen:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein*

* Wenn nein, wird der betreffende Imker für 3 Jahre von der Förderung von Maßnahmen nach Nr. 2.1.2, 2.1.4, 2.1.5 und 2.1.7 der VV ausgeschlossen.

Bemerkungen zur Vorortkontrolle

Schlussfolgerungen zur gewährten Förderung (Widerruf, Rückforderung)

Datum u. Unterschrift d. Prüfers

Checkliste Kontrollen

Name des Zuwendungsempfängers:			
Antrag vom:			
Fördersumme:			
Ausgezahlt am:			
Geförderte Gegenstände über 410,- € (netto):		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Inventarliste od. Belegnachweis	Inventarliste od. Belegnachweis	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Geförderte Gegenstände unter 410,- € (netto)		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Imkerei noch aktiv			
Unterschreitet die Anzahl vorgefundener, die Anzahl gemeldeter Bienenstöcke (Stichtag 31.10.) um mehr als 15%?			
Imkerei aufgegeben Gründe:			
Schlussfolgerungen (Widerruf, Rückforderung)			
Kontrolle am:			
Prüfer/in			